



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

36. Ob nicht das gemeine Geschrey wans recht bewiesen wird in diesem
vnd dergleichen Lastern/ ein gnugsames indicium zur Folter seye?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](#)

en / dennoch etwas darhinder sein müsse / daß er also gescholtan vnd außgeragen worden: [Calumniare andaster semper aliquid hæret.] Altwegs fleibt etwas an / vnd ist unmöglich das solche Lasterung aus dem Herzen vñ dem Gedächtnis der Menschen so gar sollte außzurügeln können / daß sie nicht auß einem jedern auch den geringsten Verdacht / wieder hervor müsse / vnd müssen solchen bösen schandhäßen auch die mit herhalten / vnd vor beschreyt gehalten werden / deren die Inquisitoren vnd Commissarien sich bisweilen zur Inquisition über die beschreyte gebrauchen / dann daß jemand gefästert / geschändet oder geschmähet seye / das entfällt niemanden so leichtlich / daß aber der geschmähete los gesprochen / vnd für fromm erkennet worden / dessen vergift ein jeder bald / oder gibt man auch wohl dem Richterschuld / daß er aufs gunst oder vmb geschenkt willen das Brtheil also gefällt habe: Dergleichen Extremfallen täglich für.

12. Und hierzu kommt nun dieses / daß da eine oder andere immitteist wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen / vnd torquirt wird / vñ also andere besagte soll vnd muß / so bekennen sie / auf die jenie / welche solcher Gestalt ins geschrey kommen seind: Itts demnach eine armelige Zeit darin wir gerathen / dann schweigst du still / so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heißt / so machstu dich eben dadurch schuldig / daß du nicht wiedersprochen / vnd dich gerichtet hast / legstu dich dagegen auf / vnd will die Sache mit recht aufzuführen / so komstu all'n Menschen desto weiter vnd tiefer vnder die Szene / will's demnach eine hohe Noturft sein / daß die Obrigkeiten auch ohnersucht / vnd vor sich selbst durch stark verpoente decreten vnd

Edicten den schmähungen vnd leichtfertigen Brtheilen der Underthanen che vnd bevor sie geschehen / vorbawen / daruit nicht wann (wie bishero geschehen) dasselbige einem jeden vngestraft ablaufft / es dahin gerathe / daß niemand seine Unschuld beschützen oder verhätzen könne.

Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey / was rechtlicher Gehürt erwiesen wird / in dem exceptis oder aufgenommenen / vnd solchen Lastern / welche vbel zu beweisen stehen / vor sich ein gnugsame Anzeige zur Tortur seye?

R. **S**i es haltens war viele Rechtsge-
slärige vnd Richter darvor / dann
dit Clarus als er §. fin. quæst. 2. n. 1. vers.
exeterum nach der allgemeine Lehr vernei-
net / daß das gemeine Geschrey vor sich ein
gnugsame indiciv zur folterung wehre/
szeit er diesen abfall hinnach: Es könnte
auch wohl eine that / so gar heimlich
vnd verborgen sein / daß das Ge-
schrey vor sich allein zur Tortur ge-
nutzam wehre / wie ich dann bisweilen
gesehen / daß es also gehalten wor-
den. Diesem Claro folgt der Farin. quæst.
47. n. n. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1.
quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Bins-
feld. de confels. malef. pag. 288. da er sagt
die ein Richter in sehr grobē vñ heim-
lichen Lastern er zur Tortur schrei-
ten könne vñ solle als in andern / sime-
mahl wž in geheim vñ verborgen begagen
wird / dasselbig desto schwerlicher erwiesen
werde mag / vñ sagt darüber / **d**ie hierauf dieser

Juri-

Juristischer Spruch erwachsen: Dass in verborgenen heimlichen Sachen / wegen der Schwerheit des beweis- ses / ein Richter auf mutmassungen (die doch sonst nicht fassamb sein würden) gehen könne vnd schleus endlich in gegenwärtiger Materie: Wer will dann zweifeln / dass dieses vnd anderer Ursachen halben / ein Richter in Hexen Sachen auf geringere vnd leichtere Anzeigungen zur Tortu kommen möge / sitemahln das selbig das verborgen ist / vnder allen andern Lastern e. Und thut hierzu auch etwas / das ob zwar ins Gemein feiner zum Zeugen zugelassen werden soll / der da eines bösen Leumuths sey / dennoch dergleichen Zeugen in fällen da man sonst die warheit nicht erfahren kan: Nicht zu rüef oder abgewiesen werden. Über das scheint es das Marsil l. i. de quæst. Me noch. de arbitr. judic. libr. i. quæst 87. in fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & seqq. auch der Meynung seyen / dass man in der gar groben Lastern den Beflagten foltern lassen könne / ob schon die indicia nicht eben so stark sein als sich sonst gehoret / sitemahln man in solchen fällen / ans Recht eben so gar nicht gebundē ist / dass man nicht bisweilen von den ordertlichen solenniteten ein wenig abtreten möchte / dann da muss man bisweilen auf der vnoordnung ein Ordnung machen ic. Und solcher Gestalt pflegen diese Leuehe darvon zu dis-

curiren, aber last vnd das Werk ein wenig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort: Das / z. es sey auch ein Laster so grob vnd groß / so aufgenommen / so heimlich vnd verborgē als es immer wolle / dannoch weder die tamē oder das gemeine Geschrech von sich alleine / weder einige andere leichtere indicia / welche da nicht bennahē einen ganz in Beweissthumb / oder gleichsamb als Beweissthumb / erstatte / zur Tortur suffisant oder grungsam seyen / vnd trete ich demnach von allen denjenigen ab / welche das wiederholt behaupten wollen / vnd lasse mir auch deme vom Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / als welcher der rechte regulirten Vernunft nicht ehnlich ist / nicht gelten / vnd das vmb nachfolgender Ursachen willen.

I.

In L. i. ff. de quæst. haben wir diese worde: 3. alsdann vnd cher nicht soll man zur Tortur schreiten / wann der Beflagter mit andern Anzeigungen vnd Gründen gleichsamb bereits völlig überwiesen / oder dem Beweissthumb ganz nahe geführet ist / vnd es allein daran liegt / dass es allein an der Bekantnuß ermangele ic. Da macht der lex keinen Unterscheid vnder den Lastern / wo aber das Gesetz keinen Unterschied macht / da gebüret uns auch keinen vnuötigen Unterschied zu erdichten: Sitemahln wann die indicia so man gegen einen Beflagten hat / nicht also beschaffen seind / dass sie zum wenigsten eine bennahē vollkommene Beweissung erstatte / so kann man nicht sagen / daz ein vollenigen

R. iii. Beweis.

Beweisthumb beygeföhret worden sey / dann solches erfordert eine beynäherung / gleich wie man nicht sagen kan / das der Monat beynahе seine vollkommenheit erreicht habe / wann er erst ein wenig hornigt werden / sondern alsdann wann er auffs wenigste die helsse überschritten hat.

II.

4. Ermelte lex will haben / das es mit dem Beklagten so nahe zum Beweisthumb kommen / das nichts mehr als seine Bekantnuß vonnöthen sey : Ist nun aber der Beweis der vor der Tortur hergehen soll / nicht beynahе völlig oder vollkömlich / so muss es ja noch an mehr ermangeln / als an des Beklagten selbstiger Gestandnuß und Bekantnuß / sintemahlja dasjenig noch mangelt / was an dem beynahе völligem Beweis noch zu wenig ist / Ergo &c. und das Recht ist an sich selbst klar / was wollen sie dann weiter?

III.

5. Und das was die Rechten also statuiren / ist auch vieler Doctoren Meynung / welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigent übergehe / damit ich nicht die Blätter mit vnuötigen Sachen erfülle / vnder welchen dann auch ist der Delr lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Diejenige Rechtsgelärthen welche darver halten / das man entweder wegen Unzachthäkten der Person des Beklagten / oder wegen Heimlichkeit des Laster / da man obel den Beweis haben könne / auf das blosse Geschrey / welches einer in der gleichen Art verbrechens / wieder sich hat / zur Folter mit ihme gelangen könne / die sind

allzu streng und grausamb / und ihre Argumenta seind den Rechten nicht allerdings gemäß / thut der wege Fartin. recht / das er sie hierumb strafft und halte ihs demnach nicht darvor das wann bey dem Heren wesen ein Richter solche Grausamkeit gebrauchen wolte / sich würde entschuldigen können &c.

IV.

Mit den Rechten vnd Doctoribus 6. kompt auch die Vernunft vbereyn / sintemahln weil es mit der Tortur ein über die Masse / nicht allein beschwer / sondern auch gefährlich Ding ist / so sollte man ja zu der selbe ohne nothringende Ursache vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber diejenige indicia welche weniger als einen beynahen völligem Beweis erzwingen keine hochringende Anzeigungen / Ergo &c.

V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Ursache / warumb man ohne beynahen völligem Beweis / die Folter nicht zur Hand nehmen solle / benanlich die beschwer- und Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder gewlicher ist / als andere / oder obs verborgener / vnd deswegen / vbeler zu beweisen seye / als andere / sintemahln in denselben Lästern / die Tortur eben so beschwer und gefährlich ist / als auch in den anderen / folget demnach / das man in andern zur Tortur nicht kommen könne / es sei dann ein beynah vollkommener Beweisthumb gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahln (wie die Philoso-

phi

phi sagen) gleiche Ursachen der Dingen/ gleiche Wirkungen mit sich zu bringen pflegen.

8. Worauf ersfolgt/ daß wann man anderer Gestalt procediren wolte/ solches der Vernunft entgegenlauffen würde/ vnd daß demnach obige Doctores sich vergebens auff dieser Meinung Gründen/ als ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas überschreiten möge: Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ daß man etwas über die Rechten treten möchte (welches doch wie gesage die Unwahrheit ist) so folgt darumb noch nicht/ daß man so gar auch dasjenige/was die Vernunft selbst an Hand gibt/ überschreiten könnte.

VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ daß man in grossen/verborgenen/ vnd schwer beweislichen Lästern/mir schlechterem vnd wenigerem Beweis/ als in andern sich bezeugen lassen könne/ daß viel mehr nach dem Gesetz der recht regulirten Vernunft/ welches auff nächst berührter Ursache/ der beschwer dnd Gefährlichkeit der Tortur sich gründet/ in diesem sollen grösser vnd starker Beweisthum als sonst erfordert wird; immassen solches auff nächst folgender Frage/da ich diese materi, wann ich erst ein wenig Atem geschöpft/ weitläufiger erkundigen will/ zu vernehmen stehen wrd.

VII.

10. Und ists schlecht zu hören/ daß die fama, da sie in andern Lästern/ so ein hochtrügend indicium, oder einen beynahe völligen Beweisthum nicht erstattet/ dennoch in den Exceptis vnd occultis einen solchen Beweis erstatten/ vnd also ei-

ne solche Kraft so sie vorhin gehabt/ überkommen solte. Sintemahln die fama oder das allgemeine Gericht/ seine Kraft vnd Wirkung erwähn zu beweisen/nicht von dem Dinge/darüber sie aufzugehet entleitet/ sondern von sich selbst/ vnd aus seiner eignen Natur herumbi/ wie ein jedwe der Jurist/der nur vorhin in der Philosophia studiret hat/ leichtlich verstehten kan; weilen nun diese Natur der famæ in den aufgenommenen vnd verborgenen Lästern sich nicht endet/ so kann sie auch in denselben dasjenige nicht erstatten/ was sie in den andern nicht vermocht hat.

VIII.

Wirstu fragen warumb das blosse Geschrey/vor sich allein in andern Lästern keinen beynahe vollkommenen Beweis erstatten möge/ so werden Julius Clarus vnd andere dir antworten: Dieweil d; Geschrey ein solch indicium ist/ welches nicht allein von der That selbst abgesondert: Sondern auch an sich betrüglich ist: Nun möchte ich gerne wissen ob dann d; Geschrey in den Criminib^o exceptis & occultis, nicht eben so wohl abgesondert vñ betrügliches indicium seye? dann ists vnd wirds in fast kundbaren Lästern/ dennoch vor ein abgesondert indicium gehalten/ so wirds je in allwege vñ vielmehr in den verborgenen Lästern vor ein abgesondert indicium gehalten werden müssen/ sintemahln solche verborgene Läster von der Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/ da doch die fama auf andern nichts/ als was einer geschen/ gehöret ic haben will/ seinen Anfang vnd Ursprung nimbt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lästern dennoch

dennoch offtmahls betrieglich / warumb sollte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lastern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / als in demew; etwas mehr offenbar ist / betrogen vnd hinderföhret werden können: Hat also deß Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrerm.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey / daß derjenig Beweishumb / der in vnn und bey andern gemeinen Lastern nicht vor gnugsam gehalten wird / in denen aufgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweisslichen Lastern / einen völligen Beweis erstatte?

Re. **N**ur: Und ob zwar diese meine Antwort / deine ich nächst voriger quæstion. auf dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius darfür hält / daß in Sachen da man sonst keinen Beweis haben kan / auch wohl ein unehrlicher beschreiter Zeuge zugelassen / vnd ab gehörret werden möge / zu wieder ist / wiedann auch sehr viel Richter heutiges Tages beim Herren Processe es also halten / daß weit selbiges Laster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringerem Beweishumb / benentlich an den Besagungen der Herren / am blosen Geschrey / vnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese unsere Antwort / an sich gantz wahr vnd

richtig / vnd solches auf nachfolgenden Ursachen.

I.

Dieweil die widrige Meynung ganz l. vnd gar keinen Grund hat: Dann lasz sein / daß ein oder ander Laster heimlich vnd verborgen sey / was folgt daraus? Habe ich doch kurz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye / daß man zur Tortur nicht komme / man habe dann sehr hochringend vnd zwingende indicia / was nun der Vernunft gemäß ist / das muß in den aufgenommenen Lastern / so wohl als in andern statt haben / zumahlen da die andereben lauffende Vmbstände gleich seind / wie dann althier geschicht / sitemahln eben die selbige Ursache / welche bey anderen Lastern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Laster der Zauberer eben so wohl statt hat / vnd kann dorwegen ein Richter / ohne rechtmäßige vnd gleichsam völlege indicia / gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quæst. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey. Montis. Mascard. Alberti. Jodoc. Rul. Parid. de Put. recht vnd wohl angemerkt.

II.

So mache ich diesen Schluß vnd sage: 2. Dass man von deßwegen bey andern gemeinen Lastern / auf geringe anzeigen vnd mutmaßungen zur Tortur mit gelangen könne / dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / vnd man sich besorgen muß / daß etwan ein unschuldiger dadurch vmb sein Leben kommen möchte:

Mun